

§. 7.

Der Herausgeber einer periodischen Schrift oder eines Werkes, welches aus selbstständigen Beiträgen verschiedener Mitarbeiter besteht, soll, sei es entweder ein wissenschaftliches Institut, oder eine Gesellschaft, oder eine einzelne Person, dasselbe ausschließliche Recht wie die Verfasser genießen, während 30 Jahre vom Ablauf des Jahres, wo die betreffende Schrift oder ein Theil derselben zuerst herausgegeben wurde.

Doch sollen, falls nicht ausdrücklich ein anderes Uebereinkommen getroffen ist, die Verfasser der einzelnen Beiträge selbst berechtigt sein, anderweitig ihre Arbeiten herauszugeben, ein Jahr nach deren erster Veröffentlichung, und sie treten in solchem Fall in das volle Recht des Verfassers, nach Uebereinstimmung mit diesem Gesetz.

§. 8.

Für Schriften, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, aber durch ihren gegenseitigen Zusammenhang ein Ganzes bilden, soll die Frist von 30 Jahren von der Ausgabe der letzten Abtheilung gerechnet werden, wenn nicht zwischen der Ausgabe von einer der einzelnen Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als 3 Jahren verlaufen ist, in welchem Fall die Frist für die früher herausgegebenen Abtheilungen von der letzten derselben gerechnet wird.

§. 9.

Gleich gedruckten Schriften sollen angesehen werden geographische, topographische, naturwissenschaftliche und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, die nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 10.

Dasselbe soll von musikalischen Compositionen gelten, die im Druck herausgegeben oder auf andere Weise in mechanischem Wege veröffentlicht werden.

§. 11.

Jede gegen die vorangehenden Bestimmungen ausgeführte Vervielfältigung eines Werkes (Nachdruck) ladet Verantwortlichkeit auf sich zur Strafe und Wiedererstattung nach untenstehenden Regeln. Der Nachdruck ist vollführt mit dem unrechtmäßigen Druck des betreffenden Werkes.

§. 12.

Das Verbot gegen den Nachdruck hört inzwischen auf, wenn Exemplare von der letzten Auflage von dem betreffenden Werke in 5 Jahren bei dem Verleger nicht sind zu erhalten gewesen.

§. 13.

Vom Verbot gegen Nachdruck werden dabei ausgenommen:

- 1) Die wörtliche Anführung von einzelnen Sätzen einer gedruckten Schrift;
- 2) Abdruck in Tagesblättern von einzelnen Artikeln oder Mittheilungen in anderen Tagesblättern, doch muß bei jeder solchen die Quelle ausdrücklich angegeben werden;
- 3) der Abdruck von Gedichten als Text für musikalische Compositionen;
- 4) die Aufnahme einzelner aus gedruckten Schriften ausgezogener Stücke, Gedichte und dergleichen in kritische oder literar-historische Werke;
- 5) die Aufnahme solcher einzelner Stücke oder Gedichte in Lesebücher, Schulbücher, Liederbücher und ähnliche Sammlungen, wenn wenigstens 1 Jahr seit der ersten Herausgabe der Schrift verfloßen ist;
- 6) ähnliche Benutzung musikalischer Compositionen; doch so, daß bei dem unter dem 3. und 5. Punkt angegebenen Abdruck und Aufnahme des Verfassers Name, und bei den unter dem 6. Punkt gehörenden Benutzungen des Componisten Name,

soweit diese Namen schon veröffentlicht sind, stets den so benutzten literarischen oder musikalischen Arbeiten hinzugefügt werden.

§. 14.

Dagegen wird nicht der Charakter des Nachdrucks dadurch aufgehoben, daß bei der Wiedergabe einer Schrift einzelne Verkürzungen, Zusätze oder Umschreibungen vorgenommen werden.

§. 15.

Niemand darf ohne Zustimmung des Verfassers oder dessen, der in sein Recht eingetreten ist (§. 3.), vor 30 Jahren nach seinem Tod in den Druck geben oder auf anderem mechanischen Wege vervielfältigen seine handschriftlichen Arbeiten, oder Predigten, Gelegenheitsreden, Vorlesungen oder ähnliche mündliche Vorträge (Vordruck). Dagegen sollen diese Bestimmungen nicht hinderlich sein für die Veröffentlichung von Verhandlungen auf dem Reichstage, im Reichsrath, in den Communeversammlungen, die vor offenen Thüren gehalten werden, in den Gerichten, bei Wahlhandlungen und bei ähnlichen öffentlichen Versammlungen.

§. 16.

Zur Veröffentlichung von Gesetzen, ministeriellen und obrigkeitlichen Resolutionen wie Urtheilen kann Niemand ausschließliches Recht erwerben als durch ein besonderes Gesetz.

§. 17.

Niemand ist berechtigt, ohne des Verfassers Zustimmung öffentlich dramatische Werke oder für die Bühne bestimmte musikalische Compositionen aufzuführen. Als solche Aufführung ist es jedoch nicht zu betrachten, wenn ein solches Gedicht oder Theile desselben ohne scenische Ausstattung öffentlich vorgetragen werden oder wenn Duvertüren oder einzelne Nummern einer dramatischen Composition auf dieselbe Art bei Concerten aufgeführt werden.

§. 18.

Ueberträgt für die Zukunft ein Verfasser das Recht zur Ausführung einer solchen Arbeit an Jemanden, so soll das, wenn nicht Anderweitiges ausdrücklich bestimmt ist, kein Hinderniß sein, daß er das gleiche Recht einem Andern übertragen kann, und soll dieses in jedem Fall ihm freistehen, soweit das Gedicht oder die Composition in 5 aufeinanderfolgenden Jahren nicht zur öffentlichen Aufführung von dem gebracht ist, dem das ausschließliche Recht zur Aufführung ist übertragen worden. Doch soll diese Frist mit Rücksicht auf alle älteren Contracte erst von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet werden.

§. 19.

Das nach Vorstehendem dem Verfasser zukommende Recht fällt nach seinem Tod dem, an welchen er durch Contract dasselbe übertragen hat, zu, und soweit dies nicht der Fall gewesen ist, demjenigen, welchem er dasselbe testamentirt hat, oder, in Ermangelung davon, seiner Ehefrau und nach ihr seinen Leibeserben oder, wenn solche sich nicht mehr vorfinden, seinen Eltern oder Geschwistern in Uebereinstimmung mit den Erbgesetzen. 30 Jahre nach des Verfassers Tod können seine nachgelassenen dramatischen Werke oder Compositionen von Jedem aufgeführt werden, der anderweitig berechtigt ist, öffentliche Vorstellungen der betreffenden Art zu geben; was auch gelten soll in Bezug auf das königliche Theater, ungeachtet es in der Bewilligung zur Schauspiel-Aufführung verboten ist, irgend ein zum Repertoire des königlichen Theaters gehöriges Werk aufzuführen.

§. 20.

Von einer im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetz im Königreich oder außerhalb desselben gedruckten Schrift sollen alle Exemplare, welche hier im Reiche vorgefunden werden, und welche zum Verkauf bestimmt sind, confiscirt und vernichtet werden, wenn nicht